



ChorGemeinschaft Wangen e.V.

Mit den Chören
ChoraLiSa und **taktzente**

Zusammenschluss von Liederkranz und Sängerbund

S a t z u n g

Gliederung

- § 1 Name und Sitz des Vereins**
- § 2 Zweck des Vereins**
- § 3 Mitgliedschaft**
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 5 Pflichten der Mitglieder**
- § 6 Verwendung der Finanzmittel**
- § 7 Organe des Vereins**
- § 8 Mitgliederversammlung**
- § 9 Der Vorstand**
- § 10 Das Geschäftsjahr**
- § 11 Auflösung des Vereins**
- § 12 Inkrafttreten der Satzung**

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Auf die Verwendung von Doppelformen für weibliche und männliche Personen wird in dieser Satzung verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit der im Text jeweils verwendeten männlichen Personenbezeichnung sind stets beide Formen gemeint.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Chorgemeinschaft Wangen e.V.** Er wurde im Mai 2007 gegründet und ist die Nachfolge der beiden Vereine *Liederkrantz 1838 e.V. Wangen im Allgäu /Sängerbund Wangen e.V. 1886* Er hat seinen Sitz in Wangen im Allgäu und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wangen eingetragen

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Abgabenordnung
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sein Wirken dient ausschließlich dem Chorgesang und der Kunstpflege.
- c) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.
- d) Der Verein bezweckt die Pflege des Chorgesanges. Zur Erreichung des Zieles werden regelmäßig Chorproben durchgeführt und Konzerte und Auftritte veranstaltet. Der Verein stellt sich mit seinem Wirken in den Dienst der Öffentlichkeit. Geselligkeit soll dieses Ziel vertiefen helfen.
- e) Innerhalb des Vereins können Chorgruppen das Liedgut ihrer Musikrichtung eigenständig proben und damit auch in der Öffentlichkeit auftreten. Auftritte haben immer auch unter dem Vereinsnamen zu erfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen.
- b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Aufnahmeantrag und Berufung bedürfen der Schriftform.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt. Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärungen an den Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt

das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss. Verstößt ein Mitglied gröblich gegen die Interessen des Vereins, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung vom Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte des Mitgliedes

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, durch angemessenes Verhalten das Ansehen und Auftreten des Vereins zu fördern sowie alles zu tun, was zum Wohle des Vereins beiträgt.

- a) Aktive (singernde) Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.
- b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Dieser soll einmal jährlich (im ersten Quartal oder bei Neueintritt) per Bankeinzug geleistet werden. Für den Fall, dass der Beitrag aus Deckungsgründen nicht vom Konto eines Mitgliedes eingezogen werden kann, läuft für den Verein ein Unkostenbetrag auf (derzeit 3 Euro). Dieser wird dem Mitglied belastet. Ein im Bedarfsfall anfallender Umlagesatz ist ebenso pflichtgemäß zu entrichten.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

- a) Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres, möglichst im ersten Jahresdrittel, durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen auch dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens 10 Tage vorher mit Bekanntmachung der Tagesordnungspunkte durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder, in begründeten Ausnahmefällen, vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Aufhebung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter (Vorstand) zu unterzeichnen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Festlegung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Revisoren aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder. Die Revisoren dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören. Sie prüfen jährlich die ordnungsgemäße Kassenführung und geben der Mitgliederversammlung das Prüfungsergebnis bekannt.
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 dieser Satzung
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge zu stellen. Diese Anträge sind sechs Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzubringen.

§ 9 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand. Ihm gehören an:
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Finanzvorstand (Kassenführer)
- b) dem erweiterten Vorstand (Beirat):
In diesem sind bis zu 5 Mitglieder (je nach Bereitschaft) aus den Reihen der Sängerinnen und Sänger mit Spezialverantwortlichkeiten vertreten:
 - Notenwart (sichere Besetzung)
 - Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit
 - Verantwortlicher für Werbung (Mitglieder u. Sponsoring)
 - Verantwortlicher für musikalische Belange
 - Verantwortlicher für Festorganisation

Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind je einzeln berechtigt, den Verein im Sinne des § 26 BGB zu vertreten.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so kann auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder der Vorstandschaft die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft übernehmen. Dies setzt selbstverständlich das Einverständnis des betreffenden Mitgliedes voraus.

Die Vorstandschaft wird auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Sie fasst ihre Beschlüsse in Vorstands- und Beirats-sitzungen, die vom Vorsitzenden in der Regel schriftlich einberufen werden. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter mit zu unterzeichnen.

Jedes Beiratsmitglied hat die Aufgabe und Pflicht, den Vorstand zu beraten und in vereinsrelevanten Aufgaben tatkräftig zu unterstützen.

Der Notenwart sorgt selbst dafür, dass im Fall seiner Abwesenheit in Chorproben eine kompetente Vertretungsperson in den Chorgruppen zugegen ist und gibt dies vorab auch jeweils dem Chorleiter bekannt.

Die weiteren Aufgaben der Vorstands- und Beiratsmitglieder sind in der Geschäftsordnung im Anhang 2 zu dieser Satzung als Orientierungsrahmen aufgelistet.

Der Chorleiter plant und bestimmt in Abstimmung mit der Vorstandschaft die musikalische Richtung. Das Bestreben, die Chöre des Vereins im Sinne der Satzung weiter zu fördern und zu entwickeln muss dabei oberstes Ziel sein. Einzelheiten der Zusammenarbeit werden vertraglich geregelt.

§ 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitgliedern beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam berechtigten Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt der Stadt Wangen im Allgäu zu mit der Auflage, das Vermögen nach Möglichkeit der Förderung der Chormusik in Wangen zuzuwenden. Die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwendung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

- a) die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 03. Mai 2007 beschlossen worden. Sie tritt ab Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- b) im Anhang 1 ist eine Präambel zur geschichtlichen Entwicklung des Vereins als Zusammenschluss von 2 Vereinen niedergeschrieben

- c) die Vorstandschaft kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen. Eine solche, in welcher die Aufgaben für Vorstands- und Beiratsmitglieder aufgelistet sind, ist hier als Anhang 2 beigelegt
- d) Der Auflösungsbeschluss von Liederkranz und Sängerbund wird als Abschlussdokument bei den Unterlagen der beiden Vereine abgelegt

Wangen im Allgäu, 03. Mai 2007

Anhang 1 u. 2 können beim Vorstand eingesehen werden

Satzung erstellt durch Ehrenvorsitzender Adolf Bühner

Vorsitzender: Peter Jäck